

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2200/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat I/	Datum 07.12.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.12.2011

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	14.12.2011	Ö

## Betreff:

Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Mainz  
a) Festsetzung des Wahltages und einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl  
b) Stellenausschreibung

Mainz,        Dezember 2011

Jens Beutel  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, dass

- die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Mainz am **Sonntag, dem 11. März 2012** und eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, dem 25. März 2012** stattfinden und
- die beigefügte Stellenausschreibung am Samstag, dem 17. Dezember 2011 ortsüblich in der Allgemeinen Zeitung und der Mainzer Rheinzeitung veröffentlicht werden soll.

## **Problembeschreibung / Begründung:**

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

### Sachverhalt:

#### zu 1.:

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl spätestens drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters stattfinden (§ 52 Abs. 5 GemO).

Gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) setzt die Aufsichtsbehörde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses.

Die Verwaltung wird unmittelbar nach dem Beschluss des Stadtrates die ADD um Festsetzung des Wahltermines bitten.

Sodann soll am Samstag, dem 17. Dezember 2012 sowohl die Wahl als auch die Stellenausschreibung ortsüblich bekanntgemacht werden.

#### zu 2.:

Gemäß § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 62. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Der letztmögliche Termin für die Ausschreibung ist der 9. Januar 2012.

- Unabhängig von der Bewerbung aufgrund dieser Ausschreibung ist auch die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags mit Anlagen erforderlich.  
Sofern eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht unter § 16 Abs. 3 KWG fällt, müssen u.a. mindestens 250 gültige Unterstützungsunterschriften von Personen, die berechtigt sind, den Stadtrat der Stadt Mainz zu wählen, vorgelegt werden.
- Die Einreichungsfrist für die Abgabe sämtlicher Unterlagen endet nach § 16 KWG am 30. Januar 2012, 18.00 Uhr. Der Ausschreibungstext wurde so formuliert, dass Bewerbungen und – wenn möglich auch die Wahlvorschläge mit allen Anlagen – bis zum 23. Januar 2012 an das Wahlbüro übersandt werden. Hierdurch ist es möglich, bis zum Abgabeschluss am 30. Januar 2012 Überprüfungen durch das Wahlbüro vorzunehmen und bestehende Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

- Die Aufsichtsbehörde kann von Amts wegen innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, sofern sich Zweifel an der Einhaltung von Wahlvorschriften ergeben.  
Gegen die Amtseinführung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in der Sondersitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 18. April 2012 bestehen dennoch keine Bedenken.  
Selbst im Falle einer ungültigen Wahl und somit einer nichtigen Ernennung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters blieben dessen Entscheidungen wirksam.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)  
 nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**